



## **Satzung**

### **der Gemeinde Görwihl über die Regelung der Betreuung von Grundschulkindern und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Ganztagsbetreuung Grundschule)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG), § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Gemeinde Görwihl betreibt zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Unterstützung der Bildung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter Betreuungsangebote während der Schulzeit und in den Schulferien. Die Angebote werden als öffentliche Einrichtungen geführt und dienen der Umsetzung des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII.

### **ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Teilnahme, Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die schulzeitbegleitende Betreuung sowie die Ferienbetreuung von Grundschulkindern in der Gemeinde Görwihl.
- (2) Die Betreuungsangebote erfolgen auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern (GaFöG) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 SGB VIII.
- (3) Die Betreuungsangebote werden als öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Görwihl im Sinne des § 8b Schulgesetz betrieben. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

#### **§ 2**

##### **Zweck der Betreuung**

- (1) Die Betreuungsangebote dienen der Betreuung von Kindern, die eine Grundschule besuchen, ergänzend zu den Unterrichtszeiten (Schulzeitbegleitende Betreuung) sowie während der Schulferien (Ferienbetreuung) und erfolgen unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung nach § 24 Absatz 4 SGB VIII und den Vorgaben des Bundesgesetzes zur Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Grundschulkindern (GaFöG).
- (2) Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, Kinder altersgerecht zu betreuen und einen Beitrag zur Chancengleichheit und sozialen Teilhabe zu leisten.

Die schulzeitbegleitende Betreuung ermöglicht eine, die Unterrichtszeiten ergänzende Betreuung der Kinder mit altersgerechter Beschäftigung im Rahmen einer verlässlichen Grundschule. Es wird den Kindern Gelegenheit gegeben, ihre Hausaufgaben anzufertigen. Soweit es die Verhältnisse zulassen, wird ihnen dabei Hilfestellung geleistet. Das Angebot der Ferienbetreuung umfasst freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten, vereinzelt auch Exkursionen und Ausflüge.

## **ABSCHNITT II – SCHULZEITBEGLEITENDE BETREUUNG**

### **§ 3**

#### **Betreuungsangebote und Zeiten**

- (1) Die schulzeitbegleitende Betreuung findet ausschließlich an Schultagen von Montag bis Freitag ergänzend zu den Unterrichtszeiten statt. Die Teilnahme an der schulzeitbegleitenden Betreuung ist freiwillig.
- (2) Die Betreuung ist modular aufgebaut. An der Grundschule Görwihl werden folgende Betreuungsmodule vorgehalten:
  1. Frühbetreuung 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr
  2. Mittagszeit vom Unterrichtsende, frühestens jedoch ab 12:00 Uhr, bis 14:00 Uhr
  3. Nachmittagsbetreuung 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- (3) Die Betreuung in Freistunden und bei Unterrichtsausfall ist nicht Teil des kommunalen Betreuungsangebots. In diesen Zeiten findet die Betreuung durch Lehrkräfte statt.
- (4) Die modularen Betreuungsformen sind wahlweise für drei oder fünf Wochentage buchbar. Sie können kumulativ gebucht werden, jedoch ist die Betreuung am Nachmittag nach Abs. 2 Ziff. 3 nur zusammen mit der Mittagszeit nach Abs. 2 Ziff.2 buchbar.

### **§ 4**

#### **Mittagstisch**

- (1) Die Gemeinde bietet im Rahmen der schulzeitbegleitenden Betreuung von Montag bis Freitag einen warmen Mittagstisch an.
- (2) Die Teilnahme am warmen Mittagstisch ist in der Mittagszeit und Nachmittagsbetreuung verpflichtend.

### **§ 5**

#### **Schließzeiten der schulzeitbegleitenden Betreuung**

- (1) Während der Schulferien, an beweglichen Ferientagen und an gesetzlichen Feiertagen findet keine schulzeitbegleitende Betreuung statt.
- (2) Die Gemeinde kann die Betreuung aus wichtigem Grund vorübergehend einschränken oder schließen.

## **ABSCHNITT III - FERIENBETREUUNG**

### **§ 6**

#### **Betreuungsumfang in den Schulferien**

- (1) Die Ferienbetreuung richtet sich an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Görwihl, die eine Grundschule besuchen. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig.
- (2) Die Betreuung wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Herrischried und Rickenbach entweder in der Gemeinde Görwihl, der Gemeinde Herrischried oder der Gemeinde Rickenbach stattfinden.
- (3) Die Gemeinden Görwihl, Herrischried und Rickenbach legen frühzeitig gemeinsam fest und geben auf geeignete Weise bekannt, welche Ferienzeiten in den jeweiligen Gemeinden abgedeckt werden.
- (4) Die Beförderung der Kinder zur Ferienbetreuung sowie die Abholung im Anschluss an die Betreuung ist nicht Bestandteil des Betreuungsangebotes und obliegt den Sorgeberechtigten. Eine Schülerbeförderung zum Betreuungsort wird nicht eingerichtet.

### **§ 7**

#### **Betreuungszeiten und Module**

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Schulferien werktags von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt.
- (2) Die Teilnahme erfolgt in der Regel wochenweise oder in von den Gemeinden anderweitig festgelegten und angebotenen geeigneten Angebotszeitblöcken.

### **§ 8**

#### **Schließzeiten der Ferienbetreuung**

Auf Grundlage von 20 Schließtagen pro Jahr gilt grundsätzlich in den Sommerferien in der Ferienmitte eine gemeinsame Schließzeit von zehn Tagen. Eine weitere Schließzeit gilt über die Weihnachtsfeiertage und die Weihnachtsferien. Die Schließtage werden jährlich im Voraus durch die Gemeinden festgelegt.

## **ABSCHNITT IV – AUFNAHME UND PLATZVERGABE**

### **§ 9**

#### **Aufnahme**

- (1) Aufnahmeberechtigt zur schulzeitbegleitenden Betreuung sind Kinder, die an der Grundschule der Gemeinde Görwihl eingeschult sind.
- (2) Aufnahmeberechtigt zur Ferienbetreuung sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Görwihl, die an der Grundschule eingeschult sind.
- (3) Nicht aufgenommen werden kranke, insbesondere an einer ansteckenden Krankheit leidende Kinder, sofern sie auch vom Besuch der Schule ausgeschlossen sind.
- (4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, sollen in Betreuungsgruppen

im Rahmen der Verlässlichen Grundschule gemeinsam mit anderen Kindern betreut werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf, ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde auf Grund vorliegender Bedarfsmeldungen im Rahmen eines der Bedarfsmeldung folgenden Aufnahmeverfahrens.

## **§ 10 Bedarfsmeldung und Platzvergabe**

- (1) Die Aufnahme in die schulzeitbegleitende Betreuung und in die Ferienbetreuung ist durch die Sorgeberechtigten im Rahmen einer schriftlichen Bedarfsmeldung zu beantragen. Der schriftlichen Bedarfsmeldung kommt die elektronische Meldung über ein bereitgestelltes digitales Formular gleich. Frist für die Abgabe der Bedarfsmeldung ist regelmäßig der 15. März eines Jahres und umfasst die Bedarfsmeldung für das gesamte kommende Schuljahr. Die Gemeinde plant auf Grundlage der bis zu diesem Stichtag vorliegenden Bedarfsmeldungen die Betreuungsgruppen und Platzkapazitäten für das kommende Schuljahr.
- (2) Eine später eingehende, nachträgliche Bedarfsmeldung bzw. Anmeldung ist grundsätzlich möglich, kann aber nur im Rahmen verfügbarer Restplatzkapazitäten noch berücksichtigt werden. Um den Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) erfüllen zu können, muss die Bedarfsmeldung
  - a) für die Aufnahme in die schulzeitbegleitende Betreuung zum Schuljahresbeginn zum Stichtag nach Abs. 1
  - b) für die Aufnahme in die schulzeitbegleitende Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt sowie in die Ferienbetreuung aber mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt vorliegen.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Ferienbetreuungsplätze erfolgt frühestens 6 Monate vor dem jeweiligen Ferienbetreuungszeitraum auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Anmeldungen. Bei der Zuteilung der Plätze werden Kinder der 3 beteiligten Gemeinden gleichermaßen berücksichtigt.
- (4) In Zeiten des noch aufwachsenden Rechtsanspruchs genießen Kinder mit einem gesetzlichen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) Vorrang. Zur angemessenen Auslastung soll das Angebot im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten nachrangig auch Schulkindern bis Klassenstufe 4 angeboten werden, die keinen eigenen Rechtsanspruch besitzen.
- (5) Die Reihenfolge der Platzvergabe sieht vor, dass die Erstklässler immer Vorrang haben, da hier der Rechtsanspruch besteht. Geschwisterkinder der Erstklässler bekommen dann in 2. Rangfolge einen Platz. Diesen folgen die Kinder, die bisher in der Kernzeitbetreuung angemeldet waren. Als letzte der Reihenfolge bekommen die Kinder einen Platz nach Klassenstufenzugehörigkeit, zuerst Zweitklässler, dann Drittklässler, zuletzt Viertklässler.

## **ABSCHNITT V – BENUTZUNGSVERHÄLTNIS, AUFSICHT UND GESUNDHEIT**

### **§ 11 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt abweichend von der gesetzlichen Schuljahresregel

- a) für Kinder der Klassenstufe 1 am Tag nach der Einschulung
- b) für Kinder der Klassenstufe 2 – 4 am ersten Schultag eines Schuljahres

und endet am Tag vor dem ersten Schultag des auf das Schuljahr folgende Schuljahr.

### **§ 12 Aufsicht und Haftung**

- (1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuung und endet mit dem Betreuungsende nach § 3 Abs. 2 und 3 bzw. § 7. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Gegenstände keine Haftung.

### **§ 13 Erkrankung von Kindern**

- (1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder Krankheitssymptome zeigen, die eine Teilnahme an der Betreuung nicht zulassen, dürfen die Betreuung nicht besuchen. Sorgeberechtigte sind verpflichtet, das Betreuungspersonal unverzüglich über das Auftreten ansteckender Krankheiten zu informieren.
- (2) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, Kinder bei offensichtlichen Krankheitssymptomen vom Besuch der Betreuung auszuschließen.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge bei nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit bzw. bei einem krankheitsbedingten Ausschluss besteht erst ab einer Fehlzeit von zusammenhängend 2 Wochen.

### **§ 14 Ausfall der Betreuung**

- (1) Die Betreuung kann aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise ausfallen. Zwingende Gründe liegen insbesondere vor bei Erkrankung oder Ausfall von Betreuungspersonal, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Betreuung unmöglich machen. Die Erziehungsberechtigten werden über einen Ausfall der Betreuung unverzüglich informiert.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung der Betreuung besteht in den Fällen des Absatzes 1 nicht. Soweit die Betreuung aus Gründen nach Absatz 1 nicht erbracht werden kann, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Elternbeiträge, es sei denn, die Gemeinde entscheidet im Einzelfall oder allgemein etwas Anderes.

## ABSCHNITT VI – GEBÜHREN UND KOSTEN

### § 15 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Betreuungsangebote werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Rückerstattung der Gebühren bei krankheitsbedingtem oder sonstigem Fernbleiben des Kindes erfolgt grundsätzlich nicht. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 16 Gebührenhöhe

- (1) Für Angebote der schulzeitbegleitenden Betreuung beträgt die Gebühr pro Monat ab dem Schuljahr 2026/2027:

Betreuungsart	bis zu 3 Tage Betreuung pro Woche	bis zu 5 Tage Betreuung pro Woche
Frühbetreuung	51,00 €	85,00 €
Mittagszeit	68,00 €	113,00 €
Nachmittagsbetreuung	51,00 €	85,00 €

Auf die Betreuungsangebote nach § 3 Abs. 2 wird ein Geschwisterrabatt in Höhe von 20 % pro Kind gewährt, sofern zwei oder mehr Kinder eines Haushalts gleichzeitig die Betreuung besuchen.

- (2) Gebühren für die Teilnahme am warmen Mittagstisch sind in diesen Gebührensätzen nicht enthalten. Für den warmen Mittagstisch beträgt die Gebühr:

4,00 € pro Mahlzeit
---------------------

- (3) Für Angebote der Ferienbetreuung beträgt die Gebühr:

Gebühr / Woche inkl. Essen	125,00 €
----------------------------	----------

Die Gebühr beinhaltet ein Mittagessen pro Betreuungstag.

- (4) Die Veranlagung für Betreuungsangebote nach § 3 dieser Satzung erfolgt für 11 Monate im Zeitraum September bis Juli.
- (5) Die Veranlagung für Betreuungsangebote nach § 7 dieser Satzung erfolgt für den festgelegten Ferienblock.

## **§ 17 Zusätzliche Kosten**

Zusätzliche Kosten, insbesondere für Eintritte, Fahrtkosten sowie besondere Materialkosten, können gesondert und in tatsächlich entstandener Höhe erhoben werden.

## **§ 18 Gebührensschuldner und Fälligkeit**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Sorgeberechtigten des in die Betreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und im Abbuchungsverfahren erhoben.

## **§ 19 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Diese Regelung gilt auch für Schulanfänger.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten. Ebenfalls sind sie ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob der Schüler die Betreuung regelmäßig oder nur stundenweise besucht.
- (4) Der Beitrag ist zum 01. Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Die Betreuungsgebühr wird im Abbuchungsverfahren, jeweils zum ersten eines jeden Monats von der Gemeindekasse eingezogen. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (6) Bei Abmeldungen eines Kindes sind die Gebühren immer bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

## **§ 20 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Vollstreckungsverfahren eingezogen.

## **ABSCHNITT VII – KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS**

### **§ 21**

#### **Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Kündigung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Betreuungsjahres nach § 11. Das Benutzungsverhältnis im Rahmen der Ferienbetreuung endet mit dem Ende des jeweils gebuchten Ferienblocks.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann von den/die Sorgeberechtigten und der Gemeinde gekündigt werden. Die Beendigung der schulzeitbegleitenden Betreuung kann durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Monats Februar erfolgen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende bei Nachweis einer besonderen Härte oder beim Umzug in einen anderen Schulbezirk gekündigt werden. Über das Vorliegen einer besonderen Härte entscheidet die Gemeinde.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes von der Ferienbetreuung durch den/die Sorgeberechtigten ist nach der verbindlichen Platzzuteilung nur noch aus wichtigem Grund möglich. Es ist eine Stornogebühr in Höhe von 100 Prozent des entsprechenden Elternbeitrags zu entrichten. Als verbindliche Platzzuteilung gilt die Aufnahme gem. § 10 Abs. 3.

### **§ 22**

#### **Ausschluss**

- (1) Kinder können ohne Einhaltung einer Frist von der weiteren Teilnahme an den Betreuungsangeboten ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsregeln verstoßen oder den geordneten Ablauf der Betreuung erheblich beeinträchtigen, insbesondere, wenn andere Kinder oder Personal der Einrichtung durch das Kind oder ein Elternteil gefährdet sind.
- (2) Eine Kündigung ist auch möglich, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Betreuungseinrichtung über das Betreuungsangebots und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können.

## **ABSCHNITT VIII – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 23**

#### **Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung/des Trägers ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

**§ 24**  
**Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen**

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils männlicher, weiblicher und diverser Sprachform. Im Rahmen dieser Satzung werden auch Pflegeeltern (gem. § 1688 BGB) Sorgerechthabende genannt.

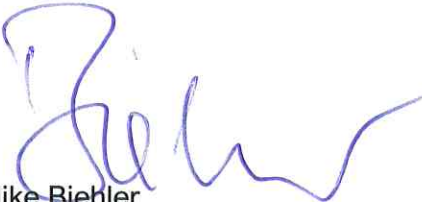
**§ 25**  
**Zusatz**

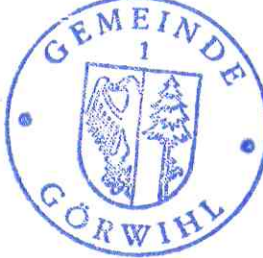
Soweit einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt im Zweifel die Satzung im Übrigen wirksam. Es ist also nicht davon auszugehen, dass sich die Nichtigkeit einer Teilregelung im Zweifel auf die Gesamtwirksamkeit der Satzung auswirkt.

**§ 26**  
**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Bestehende Benutzungsverhältnisse werden ab Inkrafttreten dieser Satzung als Benutzungsverhältnisse nach dieser Satzung fortgeführt.

Görwihl, den 18.05.2026

  
Mike Biehler  
Bürgermeister



**Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Ausfertigungsvermerk

Die Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 GemO dem Landratsamt Waldshut mit Schreiben vom 28.05.2026 angezeigt.

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte gemäß der Satzung der Gemeinde Görwihl über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. Januar 1975 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Görwihl am 26.05.2026.

Die Satzung tritt somit zum 27.05.2026 in Kraft.

Görwihl, den 28.05.2026

Mike Biehler  
Bürgermeister

